Landessozialgericht Berlin-Brandenburg

Az.: L 24 SO 81/25 B PKH
Az.: S 20 SO 80/24
Sozialgericht Cottbus

Beschluss

In dem Beschwerdeverfahren

[redacted]

- Kläger und Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Dr. Jens-Torsten Lehmann
Sandower Straße 45, 03046 Cottbus

gegen

Landkreis Spree-Neiße
vertreten durch den Landrat,
dieser vertreten durch das Rechtsamt,
Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst

- Beklagter und Beschwerdegegner -

hat der 24. Senat des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg durch die Richterin am Landessozialgericht Dr. [redacted] als Vorsitzende sowie den Richter am Landessozialgericht Dr. [redacted] und die Richterin am Landessozialgericht Dr. [redacted] am 16. Oktober 2025 beschlossen:

Auf die Beschwerde des Klägers wird der Beschluss des Sozialgerichts Cottbus vom 18. März 2025 aufgehoben.

Dem Kläger wird für das Klageverfahren mit Wirkung vom 8. Januar 2025 Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt Dr. Lehmann beigeordnet.

Raten oder Beträge aus dem Vermögen sind nicht zu leisten.

Kosten sind für das Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.

Gründe

I

Streitig ist, ob dem Kläger Prozesskostenhilfe (PKH) für das von ihm geführte Klageverfahren zu bewilligen ist.

Mit Bescheid vom 23. Juli 2024 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 13. Dezember 2024 hatte der Beklagte die Gewährung von Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) mit der Begründung abgelehnt, dass dauerhaft volle Erwerbsminderung nicht feststehe. Die Feststellungsbefugnis liege ausschließlich beim zuständigen Rentenversicherungsträger. Er sei an die Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg gebunden.

Mit seiner am 23. Dezember 2024 bei dem Sozialgericht Cottbus (SG) erhobenen Klage begehrt der Kläger Leistungen nach dem SGB XII. Die medizinische Einschätzung des Beklagten werde nicht geteilt. Er leide unter zahlreichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen und Erkrankungen. Überdies bestehe offensichtlich eine erhebliche Diskrepanz zwischen der sozialmedizinischen Einschätzung des Rentenversicherungsträgers sowie der Einschätzung des Klägers und seiner behandelnden Fachärzte. Dieser werde nunmehr im Klageverfahren durch eine weitere Sachverhaltsaufklärung nachzugehen sein. Das SG müsse klären, ob er dauerhaft erwerbsgemindert sei und damit dem SGB XII unterfalle.

Mit Beschluss vom 18. März 2025 hat das SG den Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe abgelehnt. Die Klage biete keine hinreichende Aussicht auf Erfolg. Der Beklagte habe aufgrund der Bindungswirkung des § 45 Satz 2 SGB XII an die gutachterliche Stellungnahme der Deutschen Rentenversicherung (DRV) vom 22. November 2024 keine andere Entscheidung treffen können. Zudem seien bei Antragstellung keine (medizinischen) Unterlagen vorgelegt worden, die den Sozialhilfeträger an der Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung hätten zweifeln lassen müssen. Überdies fehle es für das Klagebegehr, Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII zu erhalten, aufgrund der laufenden Gewährung von Bürgergeld am Rechtsschutzbedürfnis. Die finanziellen Leistungen unterschieden sich nicht. Schließlich habe der Kläger zwar mit seiner Auffassung Recht, dass das Gericht nicht an die Feststellung des Rentenversicherungsträgers gebunden sei. Jedoch habe die

Kammer anhand der Klagebegründung, der ebenfalls keine medizinischen Unterlagen beigefügt gewesen seien, keine Veranlassung, den Sachverhalt medizinisch weiter zu ermitteln.

Hiergegen hat der Kläger am 25. März 2025 Beschwerde eingelegt. Das SG habe zu Unrecht die Erfolgsaussichten der Klage unter prozesskostenhilferechtlichen Gesichtspunkten verneint. Insoweit gelte ein abgesenkter Prüfungsmaßstab. Angesichts der von ihm, dem Kläger, behaupteten schwerwiegenden Einschränkungen durch Borreliose seien weitere Sachverhaltsermittlungen von Amts wegen zwingend angezeigt gewesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichtsakten Bezug genommen. Diese haben der Entscheidung des Senats zugrunde gelegen.

II

Die zulässige Beschwerde ist begründet. Dem Kläger ist für das Klageverfahren PKH zu bewilligen.

Voraussetzung für die Gewährung von PKH ist nach § 73a Abs. 1 S. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) in Verbindung mit (i. V. m.) § 114 Satz 1 Zivilprozessordnung (ZPO) unter anderem, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Eine hinreichende Erfolgsaussicht besteht, wenn das Gericht nach vorläufiger Prüfung den Standpunkt des Klägers aufgrund der Sachverhaltsschilderung und der vorliegenden Unterlagen für zutreffend oder doch für vertretbar hält und in tatsächlicher Hinsicht von der Möglichkeit der Beweisführung ausgeht (vgl. B. Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, 14. Aufl. 2023, § 73a Rn. 7a). Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Das SG wird im Hauptsacheverfahren mittels medizinischer Sachverhaltsermittlung zu klären haben, ob der Kläger dauerhaft voll erwerbsgemindert im Sinne von § 41 Abs. 3 SGB XII ist. Diesbezüglich hat der Kläger auf eine Borreliose-Erkrankung mit erheblichen Funktionsstörungen verwiesen sowie zu Recht darauf, dass er selbst vor der Stellungnahme der DRV vom 22. November 2024 nicht beteiligt worden sei und deshalb weder eigene Befunde habe

einreichen noch Stellung habe nehmen können.

Schließlich fehlt es auch nicht am erforderlichen Rechtsschutzbedürfnis. Denn unabhängig davon, dass der Kläger bereits Bürgergeld erhalten hat, hat er ein rechtlich schützenswertes Interesse an der Klärung, welche Leistungen ihm zustehen (vgl. Bundessozialgericht (BSG), Urt. v. [redacted] 018, B 14 AS 28/17 R, Rn. 11 – hier und im Folgenden zitiert nach juris; BSG, Urt. v. [redacted] 015, B 14 AS 6/15 R, Rn. 10).

Der Kläger ist ausweislich seiner Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bedürftig. Er verfügt über kein im Rahmen des § 115 ZPO einzusetzendes Einkommen oder Vermögen, so dass ihm für das erstinstanzliche Verfahren PKH ohne Raten zu bewilligen ist. Die Beiordnung des Bevollmächtigten des Klägers erscheint auch erforderlich im Sinne von § 121 Abs. 2 ZPO.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 73a Abs. 1 S. 1 SGG i. V. m. § 127 Abs. 4 ZPO.

Dieser Beschluss ist nach § 177 SGG unanfechtbar.

Dr. [redacted] Dr. [redacted] Dr. [redacted]

(qualifiziert elektronisch signiert)